

**REPUBLIK ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.478/14-I 2/1998

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 WienMuseumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63Telefon
01/52 1 52-0*Telefax
01/52 1 52/2727Fernschreiber
131264 jusmi aTeletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Georg Kathrein

Klappe 2126

(DW)

Betrifft: Entwurf von Novellen zum Regionalradiogesetz, zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz sowie zum Rundfunkgesetz.

zu GZ 601.135/52-V/4/98

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 12. Oktober 1998 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

A. Zur Beteiligung von Richtern in Kommissionen

(Z 12, Z 66 des Entwurfs eines Gesetzes, mit dem das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz geändert wird, sowie zu Z 9 des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird)

Z 12 (§ 3 Abs 1) des Entwurfes eines **Gesetzes, mit dem das Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz** geändert wird, sieht eine Erweiterung des Vollzugsbereichs der (nunmehr) Privatrundfunkbehörde vor. Neben Veranstaltern von Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) sollen auch Veranstalter terrestrischen Fernsehens eine

Zulassung durch die gemäß § 13 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, eingerichtete Rundfunkbehörde benötigen.

Eine vermehrte Bindung richterlicher Kapazitäten ist auch durch die erweiterte Anrufbarkeit der gemäß § 21 des **Regionalradiogesetzes** eingerichteten Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes als Kommission zur Wahrung des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes, welche gemäß § 44 des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes (nunmehr: Privatrundfunkgesetzes) zur Entscheidung über behauptete Verletzungen von Bestimmungen des Privatrundfunkgesetzes zuständig ist, zu erwarten. Die vorgeschlagene Novelle (Z 66 des Entwurfs) sieht eine erweiterte Beschwerdemöglichkeit auch für Personen, die nicht durch die behauptete Rechtsverletzung geschädigt wurden (§ 44 Z 1 leg. cit.) bzw. nicht durch 100 weitere Unterschriften unterstützt werden (§ 44 Z 2 leg. cit.), in der neuen Z 3 des § 44 vor. Gewiß mag diese Erweiterung des Kreises beschwerdeberechtigter Personen im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 der Änderungsrichtlinie, welcher die Einrichtung "geeigneter Verfahren" vorsieht, die sicherstellen sollen, daß "direkt betroffene Dritte" (Zuschauer, Wettbewerber, Werbetreibende, Verbraucherverbände usw.) einschließlich der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten die tatsächliche Einhaltung zwingender Bestimmungen für die Rundfunkstätigkeit erwirken können, notwendig sein. Die Regelung kann allerdings für die zur Entscheidung über diese Beschwerden zuständige Kommission einen vermehrten Arbeitsaufwand und damit auch eine vermehrte Bindung richterlicher Kräfte für ressortfremde Tätigkeiten in einem immer größer werdenden Umfang nach sich ziehen.

Weiters sieht Z 9 des Entwurfes eines **Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird**, eine entsprechende Erweiterung des Kreises beschwerdelegitimierter Personen in § 27 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes vor. Es soll dort nämlich eine lit. c angefügt werden, laut der "direkt betroffenen Dritten" (Zuschauern, Wettbewerbern, Werbetreibenden, Verbraucherverbänden usw.) einschließlich der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten eine Beschwerdemöglichkeit eröffnet wird, um die tatsächliche Einhaltung zwingender Bestimmungen erwirken zu können. Auch hier kann sich ein vermehrter Arbeitsaufwand der - ebenso wie die Kommission nach § 21 des Regionalradiogesetzes neun richterliche Mitglieder umfassenden - Kommission und eine dadurch nicht unerheblich erhöhte Bindung richterlicher Kapazitäten ergeben.

Dazu verweist das Bundesministerium für Justiz zunächst auf die schon wiederholt geltend gemachten personalwirtschaftlichen Bedenken gegen die Heranziehung von Richtern zu ressortfremden Aufgaben, zu denen auch solche in Kommissionen nach Art. 133 Z 4 B-VG zählen. Gerade in Zeiten einer straffen Budget- und Personalpolitik und angesichts der Tatsache, daß sich die Justiz laufend mit neuen und komplexer werdenden Aufgaben konfrontiert sieht und eine zunehmende Zahl komplizierter und aufwendiger Großverfahren zu bewältigen hat, kann eine solche Inanspruchnahme richterlicher Arbeitskapazitäten nicht unwidersprochen hingenommen werden. Schon wiederholt wurde nachdrücklich - zumeist im Zusammenhang mit der ständig anwachsenden Anzahl von Kommissionen nach Art 133. Z 4 B-VG - darauf hingewiesen, daß richterliche Nebentätigkeiten auch die hauptberuflichen Arbeitskapazitäten der Richter in Anspruch nehmen oder zumindest beeinträchtigen.

Für ein Tribunal im Sinn des Art 6 MRK muß nicht zwingend ein Richter im nationalen Sinn (also im Verständnis des Art. 86 B-VG bzw des RDG) herangezogen werden. Zwar muß ein Tribunal bestimmte strenge Anforderungen vor allem in bezug auf seine Unabhängigkeit erfüllen; auch auf die organisatorische Unabhängigkeit und das Recht der Beschwerdeführer, bestimmte Senatsmitglieder abzulehnen, ist zu achten. Doch können diese Anforderungen allenfalls auch durch Einrichtung eines Gremiums aus rechts- und sachkundigen sowie entsprechend erfahrenen Personen erfüllt werden, etwa dadurch, daß sie durch eine eigene Verfassungsbestimmung weisungsfrei gestellt sind und für einen mehrjährigen Mindestzeitraum bestellt werden, organisatorisch unabhängig sind und unter bestimmten gesetzlich festzuschreibenden Voraussetzungen abberufen oder von den Beschwerdeführern abgelehnt werden können. Sie müssen aber nicht Richter im Sinn der nationalen Bestimmungen - also nicht Richter im Sinn des Art. 86 B-VG und damit des RDG - sein.

Richterliche Nebentätigkeiten nehmen auch die hauptberuflichen Arbeitskapazitäten der Richter in Anspruch oder beeinträchtigen diese zumindest. Der gelegentlich erhobene Einwand, es handle sich nur um Aufgaben, die neben der eigentlichen richterlichen Tätigkeit und außerhalb der Dienstzeit zu besorgen seien, deckt sich keineswegs mit den praktischen Erfahrungen. Vielmehr werden diese Nebentätigkeiten in Kommissionen nahezu ausschließlich während der (für Richter nicht geltenden) Dienstzeit ausgeübt. Eine Kontrolle, ob die für Nebentätigkeiten

aufgewendeten Zeiten dann außerhalb der Dienstzeit "eingebracht" werden, ist praktisch unmöglich.

Der Vollständigkeit halber muß auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß ressortfremde Nebentätigkeiten eines Richters gemäß § 63a RDG nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ausgeübt werden dürfen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn von der Dienstbehörde wahrzunehmende Interessen beeinträchtigt werden. Sollten also beispielsweise in bezug auf die Heranziehung eines bestimmten Richters dienstliche Bedenken bestehen oder etwa infolge der aktuellen oder zu erwartenden Anfallsentwicklung bei den Gerichten die personellen Voraussetzungen für den Gerichtsbetrieb und damit eine die Rechtsschutzinteressen der Bevölkerung wahrende Rechtspflege nicht mehr sichergestellt werden können, so wäre die Zustimmung durch die Dienstbehörde zu verweigern. Allerdings ist § 63a RDG, wie die Praxis zeigt, für sich alleine kaum geeignet, der vom Gesetzgeber vorgenommenen Ausweitung von Nebentätigkeiten gerade in Kommissionen entgegenzuwirken.

Das Bundesministerium für Justiz stellt aufgrund dieser schwerwiegenden personalwirtschaftlichen Bedenken zur Erwägung, die vorliegende Novellierung zum Anlaß zu nehmen, die eine Richterbeteiligung in Kommissionen nach dem Regionalradiogesetz, dem Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz [nunmehr Privat-Rundfunkgesetz] und dem Rundfunkgesetz vorsehenden Bestimmungen dahingehend abzuändern, daß auf eine Richterbeteiligung, für die keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit gesehen wird, gänzlich verzichtet wird.

Sollte dies aus politischen Gründen bzw. im Hinblick auf die Situation bei den in Rede stehenden Gesetzen als nicht vertretbar oder nicht durchsetzbar angesehen werden, so müßte zumindest den im Hinblick auf § 63a Richterdienstgesetz geäußerten Bedenken entsprechend Rechnung getragen werden. Dazu könnten

◆ in § 13 Abs. 3 des Regionalradiogesetzes folgender Satz eingefügt werden:
" Dem Vorschlag der Bundesregierung hat hinsichtlich des richterlichen Mitglieds die Einholung der gemäß § 63a des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, erforderlichen Zustimmung der obersten Dienstbehörde des Richters voranzugehen."
und

◆ in § 25 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes und in § 21 Abs. 3 des Regionalradiogesetzes jeweils folgender Satz eingefügt werden

"Dem Vorschlag der Bundesregierung hat hinsichtlich der richterlichen Mitglieder die Einholung der gemäß § 63a des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, erforderlichen Zustimmung der obersten Dienstbehörde des Richters voranzugehen."

B. Zu den Verwaltungsstrafbestimmungen

1. Im Entwurf zur Änderung des **Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes** (Z 70) wird der Entfall der Verwaltungsstrafbarkeit bei Verstößen gegen § 14 leg. cit. (Programmgrundsatz der Objektivität und Meinungsvielfalt) lediglich damit begründet, daß sich diese Strafdrohung als "nicht justiziabel" herausgestellt habe. Das Bundesministerium für Justiz vertritt die Ansicht, daß die objektive Strafwürdigkeit eines bestimmten Verhaltens nicht davon abhängig gemacht werden darf, wie leicht oder schwer der Strafanspruch in der Praxis durchsetzbar ist. Inwieweit eine Beschwerde an die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes (als Kommission zur Wahrung des Privatrundfunkgesetzes) dafür besser geeignet sein soll, zumal eine Verletzung des § 14 leg. cit. ausdrücklich nicht als Beschwerdegund des neuen § 44 Abs. 1 Z 3 leg. cit. anerkannt ist, wird in den Erläuterungen nicht näher ausgeführt.

2. Im Entwurf für eine Änderung des **Regionalradiogesetzes** fällt auf, daß gemäß § 22c Abs. 1 Z 1 leg. cit. nur dann eine Verwaltungsübertretung vorliegt, wenn eine Änderung der Eigentums- oder Mitgliederhältnisse nicht angezeigt wird. Es ist nicht verständlich, weshalb ein Unterlassen der ebenso verpflichtenden Anzeige der zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bestehenden Eigentums- und Mitgliederhältnisse keine Verwaltungsübertretung ist (vgl. dazu § 47 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 5 Abs. 6 des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes).

Eine ähnliche Divergenz und unterschiedliche Handhabung ergibt sich auch bei Verstößen gegen die Bestimmungen über die Erkennbarkeit von Werbung (§ 7 Abs. 3 des Regionalradiogesetzes) und die allgemeinen Anforderungen an eine Patronanzsendung (§ 7 Abs. 5 leg. cit.), deren Verletzung - anders als im Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz - ebenfalls keine Verwaltungsübertretung darstellt.

Weiters ist zu bemängeln, daß im Regionalradiogesetz ein Verstoß gegen die allgemeinen Programmgrundsätze des § 4 Abs. 3 und 4 leg. cit. (im Gegensatz zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz und zum Rundfunkgesetz) keine Verwaltungsübertretung darstellt und daß generell eine mit den anderen gegenständlichen Gesetzen vergleichbare Bestimmung über den Schutz von Minderjährigen (sowie deren verwaltungsstrafrechtliche Absicherung) fehlt.

Die Erläuterungen zu Z 38 betreffend den Wegfall der Strafbarkeit bei einem Verstoß gegen § 4 leg. cit. sind insofern unrichtig, als die derzeit geltende Bestimmung des § 22c Abs. 2 Z 1 leg. cit. nicht nur das Objektivitätsgebot des § 4 Abs. 1 leg. cit. unter verwaltungsstrafrechtliche Bewehrung stellt, sondern auch das Verbot von Sendungen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalts, die Wahrung der Menschenwürde und die Grundrechte anderer sowie das Verbot der Aufreizung zu Haß aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität (§ 4 Abs. 3 und 4 leg. cit.). Um Wertungswidersprüche zu den anderen gegenständlichen Gesetzen zu vermeiden, sollten Verletzungen der letztgenannten Programmanforderungen nach wie vor strafbar bleiben. Hinsichtlich des Objektivitätsgebots und dessen angeblich schwere Justitiabilität gilt das oben Gesagte.

C. Zur Erweiterung der Beschwerdemöglichkeit an die Kommission

In § 44 Abs. 1 Z 3 des **Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes** und in § 27c des **Rundfunkgesetzes** sollte folgende Formulierung richtiggestellt werden:

*"... einer Person, die begründet behauptet, ... in **ihren** spezifisch in **ihrer** Person liegenden Interessen betroffen zu sein, sofern sie die Sendung, in welcher die behauptete Verletzung stattgefunden **haben soll**, ..."*

Auch in § 44 Abs. 3 des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes sowie in § 27 Abs. 3 Z 1 des Rundfunkgesetzes müßte es richtigerweise lauten:

*"... in der die behauptete Verletzung stattgefunden **haben soll** ..."*

D. Abschließend darf auf folgende Redaktionsfehler hingewiesen werden:

a) Zu Z 13 des Entwurfs zur Änderung des Regionalradiogesetzes:

In § 7 Abs. 2 muß es richtig lauten:

"..... sind unzulässig."

b) Zu Z 75 des Entwurfs zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz:

In § 49 Abs. 2 muß das Zitat richtig lauten: "Gewerbeordnung 1994".

c) Zu den Erläuterungen zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz:

Auf Seite 27 (unter Pkt. A. Allgemeiner Teil) ist in der sechsten Zeile das Wort "aus" einmal zu streichen.

Zur Überschrift "B. Kosten" (Seite 27) findet sich kein Text.

Auf Seite 37 (Erläuterungen zu Z 30) ergibt der erste Satz ("Zum anderen soll auch für den Ereignisrundfunk eine Handhabe gegeben ist.") keinen Sinn.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

25. November 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Georg Kathrein

F.d.R.d.A.: